

Lösungen zu Unternehmensformen

Stille Gesellschaft/BGB-Gesellschaft

Sachverhalt 1:

(a) Möglichkeiten sind beispielsweise:

- Anzeige in Tageszeitungen
- Anzeige in Fachzeitschriften
- über IHK oder Handwerkskammer
- Suche im Familien- und Bekanntenkreis
- Kontaktaufnahme mit Geschäftspartnern

(b) Eine stille Gesellschaft kann enden durch:

- Liquidation
- Konkurs
- Kündigung
- Zeitablauf

Sachverhalt 2:

Die Aufschrift »ARGE PYLON« ist eine Kurzbezeichnung für eine Arbeitsgemeinschaft, die den »Pylon« (Brücke) zu renovieren hat. Mehrere Bauunternehmen haben sich zusammengeschlossen, um dieses große Bauprojekt gemeinsam zu bewältigen. Ein Unternehmer allein würde dazu finanziell und kapazitätsmäßig nicht in der Lage sein.

Solche Arbeitsgemeinschaften werden als vertragliche Vereinigung von Unternehmen gebildet, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GdbR) ist für diese Arbeitsgemeinschaft eine typische Rechtsform.

Sachverhalt 3:

(1) Als Gesellschaftsform kommt hier die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR) in Betracht. Es handelt sich um eine vertragliche Personenvereinigung. Diese besitzt keine Rechtsfähigkeit. Die BGB-Gesellschaft kann zu jedem beliebigen Zweck gegründet werden, sofern keine rechtlichen Bestimmungen dagegenstehen.

(2) Die GdbR kann vertreten werden:

- durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich
- indem mehrere hierzu beauftragte Gesellschafter die Gesellschaft vertreten
- durch einen beauftragten Gesellschafter allein.

Offene Handelsgesellschaft

Aufgabe 1

Gesellschafter	Einlagen	4% der Einlage	Rest des Gewinns	Gesamtgewinn
A	130.000 €	5.200 €	23.300 €	28.500 €
B	50.000 €	2.000 €	23.300 €	25.300 €
C	20.000 €	800 €	23.300 €	24.100 €
	200.000 €	8.000 €	69.900 €	77.900 €

Aufgabe 2

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Kreditwürdigkeit ist größer • Unternehmerrisiko wird verteilt • Bessere Nutzung der unterschiedlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Gesellschafter erhöht die Qualität der Geschäftsführung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Unternehmenswachstum sind i.d.R. finanzielle Grenzen gesetzt. • Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten der Gesellschafter, kann der Bestand des Unternehmens gefährdet sein. • Unbeschränkte, direkte, gesamtschuldnerische Haftung.

Aufgabe 3

Der Lieferant kann die Zahlung von Herrn Maier verlangen. Jeder Gesellschafter haftet für die Schulden im Rahmen der OHG:

- Unbeschränkt, d. h. die Haftung erfolgt auch mit dem Privatvermögen
- Unmittelbar, d. h. jeder Gläubiger kann sich an jeden Gesellschafter wenden
- Gesamtschuldnerisch, d. h. alle Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der OHG persönlich als Gesamtschuldner.

Kommanditgesellschaft

Aufgabe 1

	Einzelunternehmer	Kommanditist (KG)
Leitung	Er leitet das Unternehmen allein und er trägt auch das Risiko allein.	Er ist nicht zur Unternehmensleitung berechtigt.
Firma	Sie muss mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen und den Zunamen enthalten.	Die KG ist eine Personen-, Sach-, Phantasie- oder Mischfirma. Der Name des Kommanditisten darf nicht in der Firma erscheinen.
Gewinnverteilung	Es erfolgt keine Teilung des Gewinns.	Nach HGB vom Jahresreingewinn 4% der Einlage und der Restgewinn wird im angemessenen Verhältnis zum Vollhafter verteilt.
Information	Sie ist jederzeit möglich.	Einsicht ist nur am Ende des Jahres möglich, sonst über das Amtsgericht.
Privatentnahme	Sie ist unbegrenzt möglich.	Sie ist nicht möglich.
Widerspruchsrecht	Keine Meinungsverschiedenheiten.	Bei außergewöhnlichen Geschäftshandlungen.
Einlagepflicht	Er bringt das Kapital allein auf.	Einlage erfolgt in Geld oder Sachen.
Haftpflcht	Mit dem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen.	Haftung nur mit der Einlage, Privatvermögen haftet nicht.

Aufgabe 2

Gesellschafter	Einlagen	4% der Einlagen	Schlüssel	1 Gewinnanteil	vorläufiger Anteil	endgültiger Anteil
A	240.000 €	9.600 €	2	27.840 €	55.680 €	65.280 €
M	200.000 €	8.000 €	2	27.840 €	55.680 €	63.680 €
F	80.000 €	3.200 €	1	27.840 €	27.840 €	31.040 €
		20.800 €	5			160.000 €

160.000 €	
- 20.800 €	
139.200 €	: 5 =
	27.840 €

Aufgabe 3

Herr Froh kann in der Kommanditgesellschaft Teilhaber oder Stiller Gesellschafter werden. In beiden Fällen ist er nach §§ 164, 233 HGB nicht an der Unternehmensführung beteiligt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- (1) Herr Ketzler kann eine GmbH allein gründen. Er hat zu beachten:
 - (a) Gemischte Firma ist möglich
 - (b) Personenfirma ist möglich, aber auch Sach-, Phantasie- oder Mischfirma
 - (c) Als GmbH nicht möglich, nur bei Einzelunternehmung
 - (d) Sachfirma möglich
- (2) Das Stammkapital ist das gezeichnete Kapital. Es setzt sich aus den Stammeinlagen aller Gesellschafter zusammen. Eine Stammeinlage ist dagegen der von einem Gesellschafter übernommene Anteil am Stammkapital. Er muss mindestens 100 € betragen.

Unter dem Geschäftsanteil versteht man dagegen den echten Anteil am Vermögen der GmbH. Dieser Anteil ist um die stillen und offenen Rücklagen bereinigt. Er wird also in der Regel höher sein als die Stammeinlage. Scheidet ein Gesellschafter aus, verlangt er normalerweise auch seinen »Geschäftsanteil«,
- (3) Herr Ketzler hat neben der Möglichkeit, die 25.000 € sofort voll einzuzahlen auch noch die Alternative, nur die Hälfte des Mindeststammkapitals einzuzahlen und die restlichen Euro über Sicherheiten, z.B. eine Bankbürgschaft, abzusichern (gem. § 7 GmbH-Gesetz).

Aktiengesellschaft/KGaA

- (1) Indem Herr Pfisterer die Unternehmensleitung als Vorsitzender aus der Hand gibt, aber gleichzeitig sich als Vorsitzender des Aufsichtsrates wählen lässt. Herr Pfisterer könnte in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat den Vorstand bestellen und entlassen. Gleichzeitig ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (2) Vergleich zwischen AG und GmbH

Merkmale	AG	GmbH
Mindesthöhe des gezeichneten Kapitals	50.000 €	25.000 €

Merkmale	AG	GmbH
Mindesteinlage	1€	100 €
Organe	Vorstand Aufsichtsrat Hauptversammlung	Geschäftsführer ggf. Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung

- (3) Eine eventuell zu gründende Hans Pfisterer KGaA stellt eine Kombination von AG und KG dar. Sie ist eine juristische Person. Hier gibt es mindestens einen Gesellschafter, der persönlich haftet. Die übrigen Gesellschafter sind über ihre Aktien am Unternehmen beteiligt, ohne persönlich zu haften. Werden durch die Hauptversammlung irgendwelche Beschlüsse getroffen, die die Belange des persönlich haftenden Gesellschafter betreffen, so sind sie nur mit dessen Zustimmung umsetzbar.

Sonstige Rechtsformen

Sachverhalt 1

- Die typische GmbH & Co KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH der Komplementär ist. Die GmbH-Gesellschafter sind zugleich die Kommanditisten der KG (auch Herr Sauber). Hier werden die Vorteile der KG erhalten, aber die volle Haftung des Komplementärs wird »umgangen«.
- Die Gesellschafter sind mit einem geringen Betrag an einer GmbH beteiligt, die als Vollhafter fungiert (mindestens 25.000 €). Das erforderliche Kapital wird in Form von Kommanditeinlagen geleistet. Beide Gesellschafter können sich als Geschäftsführer der GmbH bestellen (evtl. Kompetenzabgrenzung zwischen Herrn Sauer und Herrn Zünftig). Der Gewinn, der dem Komplementär zusteht, kann durch die Geschäftsführergehälter aufgezehrt werden.
- Im Falle einer AG & Co KG übernimmt die Aktiengesellschaft als juristische Person die Stellung des Komplementärs. Sie haftet mit einem Kapital von mind. 50.000,- €. Herr Sauber und Herr Zünftig bzw. u.U. weitere Personen sind als Aktionäre die Kommanditisten.

Sachverhalt 2

- Sparda-Bank Berlin e.G., Wohnungsbaugenossenschaft Einheit e.G. Erfurt, WBG "Aufbau" Gera e.G., Genossenschaft der Geraer Taxiunternehmer e.G.
- | | |
|--------------------------|----------------|
| Einzahlung H. Koller | 1.000 € |
| — Verlustanteil | 100 € |
| + Gewinnanteil | 250 € |
| Geschäftsguthaben | 1.150 € |
| Haftsumme Koller | 1.500 € |